Anlage

zur Urkunde des Notars W. Felder, Kaiserslautern, vom 12. September 2018, UR-Nr. 1779 /2018

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Medizinisches Versorgungszentrum Kuseler Land Westpfalz-Klinikum GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Altenglan.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums als Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 Abgabenordnung. Dabei handelt es sich um eine ärztlich geleitete Einrichtung im Sinne des § 95 SGB V, in der Ärzte, die in das Arztregister nach § 95 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des SGB V eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Das Unternehmen nimmt damit an der vertragsärztlichen Versorgung teil.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO im Bereich des Wohlfahrtswesens i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Medizinischen Versorgungszentrums, durch die Pflege, die Betreuung und die Aufnahme von mindestens 2/3 an hilfsbedürftigen Personen i.S.d. §§ 53, 66 AO sowie durch Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen und /oder Personen im Gesundheitswesen, soweit diese ebenfalls diesen Zweck verfolgen.
- (5) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer oder mehrerer Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, dass die Gesellschafter selbst steuerlich als gemeinnützig anerkannt sind und sie die zugewendeten Mittel ihrerseits ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke einsetzen. § 58 Nr. 2 AO ist dabei zu beachten.
- (7) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Bei Auflösung, Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Westpfalz Klinikum GmbH zu, sofern diese zum Zeitpunkt des Vermögenszufalls steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO verfolgt und somit die Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Diese hat das Vermögen somit ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (10) Falls die Westpfalz Klinikum GmbH zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls keine steuerbegünstigten Zwecke mehr verfolgen sollte, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von dem Gesellschafter bestimmt wird. Der Empfänger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden.

§ 3 Beteiligungen und Nebengeschäfte

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die den Unternehmensgegenstand fördern. Die Gesellschaft darf andere Gesellschaften erwerben und ist berechtigt, sich im Rahmen ihres Satzungszwecks auch an anderen Gesellschaften zu beteiligen und andere Gesellschaften zu gründen, die den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftszweck verfolgen. Sie darf Zweigniederlassungen im Inland errichten.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00 in Worten Euro fünfundzwanzigtausend -.
- (2) Das Stammkapital wird von der Alleingesellschafterin der Westpfalz Klinikum GmbH vollständig mit einem Geschäftsanteil Nr.1 im Nennbetrag in Höhe von Euro 25.000,00 in Worten Euro fünfundzwanzigtausend übernommen; das Stammkapital ist sofort in voller Höhe in bar zu erbringen.

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum Schluss des Kalenderjahres, in dem die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgt.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafter kann einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Liquidatoren entsprechend.
- (4) Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung aufgrund eines mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefassten Beschlusses. Hierzu gehören insbesondere:

- a. alle Verfügungen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
- b. die Übernahme von Bürgschaften, die Erklärung eines Schuldbeitritts, die Erklärung eines konstitutiven oder deklaratorischen Schuldanerkenntnisses sowie der Ankauf des Vermögens eines Dritten im Ganzen;
- die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, der Produktion oder des Vertriebs. Ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige oder die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
- d. Vereinbarung mit nahen Angehörigen von Gesellschaftern oder Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer oder ihre Angehörigen nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Der Begriff des nahen Angehörigen bestimmt sich nach § 15 AO. Unwesentlich im vorstehenden Sinn ist eine Beteiligung von nicht mehr als 10 Prozent am Kapital der jeweiligen Gesellschaft;
- e. Vornahme von Sicherungsübereignungen, Verpfändungen sowie Sicherungsabtretungen des Geschäftsvermögens;
- f. Einstellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

§ 8 Ärztliche Leitung des MVZ

- (1) Die Gesellschafterversammlung (bzw. die Geschäftsführung) bestimmt für das MVZ einen Arzt als ärztlichen Leiter. Der ärztliche Leiter ist bezüglich der ärztlichen Tätigkeit weisungsunabhängig und trägt die Gesamtverantwortung für die von den angestellten Ärzten erbrachten ärztlichen Leistungen.
- (2) Hierzu gehören neben der Behandlung der Patienten lege artis die ordnungsgemäße Abrechnung, die Führung der Patientenakten, die Erstellung von Arztberichten sowie die Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Vertragsarztrechts.

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn alle Gesellschafter

zustimmen, es sei denn, der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung. Als schriftliche Beschlüsse gelten auch solche, die per Telefax oder elektronische Datenübertragung (E-Mail) gefasst werden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftervertrag zur Beschlussfassung überwiesen werden. Sie hat insbesondere zu beschließen über die
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. Verwendung des Bilanzgewinnes / Jahresüberschusses bzw. den Ausgleich eines Bilanzverlustes / Jahresfehlbetrags,
 - Wahl eines Abschlussprüfers, sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses ein Abschlussprüfer zu bestellen ist,
 - d. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern und die Befreiung von einem Wettbewerbsverbot
 - e. Festlegung, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - f. Berufung und Entlassung von Prokuristen,
 - g. Zustimmung zu Geschäften, die sich die Gesellschafterversammlung vorbehalten hat.
 - h. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von oder Beteiligungen an Unternehmen
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr sowie dann einzuberufen, wenn Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, es verlangen. Die Versammlungen haben in den Geschäftsräumen der Gesellschaft stattzufinden.
- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt den Geschäftsführern.
- (5) Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Der Tagesordnung ist auch die zuletzt im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste beizufügen. Die Gesellschafter dürfen sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden, soweit nicht durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ge-

fasst. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.

(7) Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Gegenüber einem Gesellschafter, der nicht an der Gesellschafterversammlung teilgenommen hat, wird die Frist erst mit Zugang des Beschlussprotokolls in Lauf gesetzt, gleiches gilt bei schriftlich gefassten Beschlüssen.

§ 10 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben gemäß § 264 HGB bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie ggf. den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften aufzustellen und ihn alsdann unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung zuzuleiten.
- (2) Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Jahresüberschusses.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern nach Prüfung mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung hat durch eine unabhängige Prüfeinrichtung oder einen unabhängigen Prüfer, insbesondere einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zu erfolgen.

§ 11 Veröffentlichungen der Gesellschaft

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12 Wettbewerbsverbot

Jedem Gesellschafter oder Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss allgemein oder für den Einzelfall Befreiung von einem etwa bestehenden Wettbewerbsverbot erteilt werden.

§ 13 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt alle im Zusammenhang mit ihrer Gründung entstehenden Kosten, wie z. B. Notar- und Steuerberatungskosten sowie die sie kraft Gesetzes treffenden Eintragungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 2.000,00.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

Ende der Satzung

Peta 1888